

# Satzung

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung mittelalterlicher Spiele e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung von Abenteuerfreizeiten für junge Menschen verwirklicht. Bei diesen sollen die Teilnehmer gemeinsam Kultur und Lebensweise des Mittelalters erarbeiten und ein verantwortungsbewusstes Verhältnis zur Natur erwerben. durch Mitgestaltungs- und Organisationsmöglichkeiten für alle Teilnehmer soll Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement gefördert werden. Jungen Menschen soll unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation eine Teilnahme ermöglicht werden.
4. Der Verein behält sich vor, weitere gemeinnützige Zwecke zu erfüllen, so im Bereich der Pflege mittelalterlicher Kultur und hierbei insbesondere den Erhalt mittelalterlicher Denkmäler zu unterstützen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg mit der Auflage, dieses zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand mitzuteilen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen den Beirat zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
  1. Die Mitgliedschaft endet
    - a) mit dem Tode des Mitglieds;
    - b) durch freiwilligen Austritt;
    - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
    - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
  4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen den Beirat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat bei der Beschlussfassung über Ausschluss und Berufung kein Stimmrecht.

5. Beitrag
  1. Von der Mitgliederversammlung kann ein Jahresbeitrag beschlossen werden; dieser wird voll auf die Veranstaltungen angerechnet.
  2. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Organe des Vereins

### **Organe des Vereins sind**

1. der Vorstand,
  2. der Beirat und
  3. die Mitgliederversammlung.
7. Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus dem
    - a) 1. Vorsitzenden, dem
    - b) 2. Vorsitzenden, dem
    - c) Schatzmeister und dem
    - d) Schriftführer
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen volljährig sein.
  3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von über 2000.- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beirat zugestimmt hat (interne Beschränkung).
8. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung eines Jahresberichts.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

9. Beirat
1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.
  2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Beirats im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind.
  3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften über 2000.- DM beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Weiterhin obliegt ihm die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  4. Mindestens einmal im halben Jahr soll eine Beiratssitzung stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.  
Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags Beschwerde erhoben oder gegen einen Ausschließungsbeschluss Berufung eingelegt wurde.
  5. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Alle Vereinsmitglieder haben Zutritt zu Beiratssitzungen.
  6. Die Beiratssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellen die erschienenen Beiratsmitglieder einen Versammlungsleiter.
  7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restbeirat befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Beirat gemäß Ziffer 9.1 zu ergänzen.

#### 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### 11. Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
3. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine eigene Mitgliederversammlung nötig, die ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg mit der Auflage, dieses zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

## Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Für die Auflösung des Vereines ist eine eigene Mitgliederversammlung nötig, die ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg mit der Auflage, dieses zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde errichtet am 2.3.1996.